



# **Vereinbarungen zur Verfasstheit**

**DES JUGENDKREISRATES  
IM LANDKREIS KONSTANZ**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§1</b>	<b>Präambel .....</b>	<b>II</b>
<b>§2</b>	<b>Name .....</b>	<b>1</b>
<b>§3</b>	<b>Rechte im Kreis .....</b>	<b>1</b>
<b>§4</b>	<b>Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>1</b>
<b>§5</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>1</b>
<b>§6</b>	<b>Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung .....</b>	<b>2</b>
<b>§7</b>	<b>Begleitung aus der Verwaltung .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 1</b>	<b>Verweis auf Geschäftsordnung .....</b>	<b>3</b>

## §1 Präambel

- (1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind gleichberechtigt Teil unserer Gesellschaft und haben das Recht, ihre Meinungen zu äußern und in Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv einbezogen zu werden, wie es in Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie in Artikel 12 der völkerrechtlich bindenden UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben ist.
- (2) Das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII stärkt die Mitbestimmung junger Menschen, indem es sie in die Jugendhilfeplanung einbezieht. Der § 42 SGB VIII fördert die aktive Einbeziehung junger Menschen in die Gestaltung regionaler Jugendhilfeangebote.
- (3) Die Kreispolitik gestaltet zahlreiche Lebensbereiche junger Menschen, insbesondere in den Bereichen digitale Infrastruktur, Berufsbildung, Wirtschaftsbedingungen, Jugendschutz, Verkehrsinfrastruktur und öffentlicher Personennahverkehr, Integration, Umwelt-, Arten- und Klimaschutz, Gesundheitsvorsorge und Katastrophenschutz. In diesem Sinne fördert der Landkreis die kreisweite Jugendbeteiligung und etabliert einen Jugendkreisrat.
- (4) Der Jugendkreisrat dient für junge Menschen im Landkreis Konstanz im Rahmen der kreisweiten Jugendbeteiligung als offiziell verankertes Gremium, durch das die Perspektiven und Interessen junger Menschen direkt in den Kreistag und seine Ausschüsse eingebracht werden können.
- (5) Der Jugendkreisrat agiert unabhängig, überparteilich und frei von politischer oder religiöser Bindung. Er setzt sich dafür ein, die Vielfalt soziokultureller Gruppierungen junger Menschen in Austausch miteinander zu bringen, jugendpolitische Bildung zu fördern, ihre Perspektiven aufzugreifen und den Dialog zwischen den Generationen zu fördern.
- (6) Der Jugendkreisrat versteht sich als ein lernendes Gremium, das seine eigenen Methoden verbessert und weiterentwickelt. Der Jugendkreisrat strebt nach einer wertschätzenden internen Kommunikationskultur. Thematisch achtet der Jugendkreisrat darauf, die Vielfalt der jungen Generation im Landkreis Konstanz möglichst gut widerzuspiegeln und allen jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder anderen Merkmalen eine Stimme zu geben, insbesondere jenen mit erschwertem Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten.
- (7) Der Jugendkreisrat ist die formelle, institutionelle Säule der Kreisjugendbeteiligung und arbeitet eng zusammen mit der informellen Säule, dem kreisweiten Jugenddialog mit kreisweiten Workshops zur jugendpolitischen Bildung und der regelmäßigen Kreisjugendkonferenz. Der Jugendkreisrat greift die Impulse aus dem Jugenddialog auf und bringt diese in die politischen und gesellschaftlichen Entscheidungsprozesse mit ein. Ziel ist, es jugendpolitische Bildung im Landkreis zu fördern und das Verständnis für demokratische Prozesse zu stärken.
- (8) Ziel des Jugendkreisrats ist es, die Entwicklung im Landkreis Konstanz aktiv mitzugestalten und dabei die nachhaltige soziale, ökologische, kulturelle und ökonomische Lebensgrundlage jetziger und zukünftiger Generationen unter Berücksichtigung vieler Perspektiven zu fördern.

## **§2 Name**

- (1) Jugendkreisrat im Landkreis Konstanz, kurz: JKR LKKN

## **§3 Rechte im Kreis**

- (2) Der Jugendkreisrat hat ein Rede- und Anhörungsrecht im Kreistag und in den übrigen Ausschüssen zu Angelegenheiten, welche die Belange oder Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren. Das Rederecht kann durch ein oder zwei Mitglieder wahrgenommen werden. Siehe hierzu den Beschluss im Kreisjugendhilfeausschuss am 10. Februar 2025 und im Kreistag am 5. März 2025.
- (3) Der Jugendkreisrat hat keine Anwesenheitspflicht im Kreistag oder seinen Ausschüssen. Die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse muss mindestens drei Tage vor der Sitzung angemeldet werden und ist auf maximal drei Jugendkreisräte pro Sitzung als offizielle Vertretung beschränkt, weitere Jugendkreisräte können als Gäste teilnehmen.
- (4) Der Jugendkreisrat hat das Recht, sich mit Wünschen und Anregungen, welche die Belange oder Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, an die Verwaltung zu wenden. Diese wird die Themen bearbeiten und gegebenenfalls auf die Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses setzen. Siehe hierzu den Beschluss im Kreisjugendhilfeausschuss am 10. Februar 2025 und im Kreistag am 5. März 2025.
- (5) Der Jugendkreisrat berichtet einmal jährlich im Kreisjugendhilfeausschuss oder im Kreistag über seine Arbeit.
- (6) Kooperationsrecht: der Jugendkreisrat hat das Recht, mit anderen Jugendorganisationen, Vereinen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten.
- (7) Der Jugendkreisrat strebt überdies ein Antragsrecht, Informationsrecht und Mitbestimmungsrecht im Kreistag und seinen Ausschüssen an.

## **§4 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Jugendkreisrat darf in Absprache mit der Kreisverwaltung eigene Design-Leitfäden entwickeln und eigenständig verwenden.

## **§5 Finanzen**

- (1) Dem Jugendkreisrat wird ein jährliches Budget in Höhe von 3.000 Euro vom Kreishaushalt zur Verfügung gestellt. Siehe hierzu den Beschluss im Kreisjugendhilfeausschuss am 10. Februar 2025 und im Kreistag am 5. März 2025. Optional sind Ergänzungen durch Zuschüsse, externe Projektförderungen, Sponsoren oder Spenden für bestimmte Projekte oder Veranstaltungen möglich.
- (2) Der Jugendkreisrat entscheidet, in Absprache mit der Begleitperson der Kreisverwaltung, selbstbestimmt über die Verwendung des zur Verfügung stehenden Budgets. Dabei werden Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und einem verantwortlichen Einsatz der Mittel zum Gemeinwohl geachtet.
- (3) Das Geld wird Veranstaltungen und Projekte des Jugendkreisrats genutzt.
- (4) Das Kreisjugendreferat sichert die zweckgemäße Verwendung und Abrechnung der Finanzen.
- (5) Das Gremium kann bei Bedarf einen Kassenwart wählen. Die Verwaltung der Finanzen kann aber auch der Fachkraft der Jugendbeteiligung als Geschäftsstelle des Jugendkreisrates übernommen werden und wird von dieser fachlich begleitet
- (6) Der Jugendkreisrat hat jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung des Budgets zu erstellen.



## **§6 Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung**

- (1) Den Mitgliedern des Jugendkreisrats wird für ordentliche Sitzungen ein Sitzungsgeld erstattet.
- (2) Pro ordentlicher Sitzung, Teilnahme an AG-Sitzungen oder Kreistags- und Ausschusssitzungen in Präsenz wird den teilnehmenden Jugendkreisräte ein Sitzungsgeld von 10 Euro erstattet.
- (3) Bei digitaler Teilnahme wird den Jugendkreisräten ein Sitzungsgeld von 5 Euro erstattet. Diese werden mindestens einmal im Quartal abgerechnet.
- (4) Die Mitglieder des Jugendkreisrates können bei entstandenen Fahrtkosten zu ordentlichen Sitzungen, Kreistagssitzungen, Ausschusssitzungen und Arbeitsgruppentreffen nach Fahrtkostenpauschale ihre Ausgaben abrechnen.
- (5) Nach Absprache können auch Reisekostenentschädigung zu Veranstaltungen im Rahmen der Tätigkeit erstattet werden. Dabei wird unterschieden zwischen Reisen im Landkreis und Reisen weiter weg. Ein Limit der Reisekostenentschädigung wird festgelegt.
- (6) Die Abrechnung von Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattungen erfolgt über das Kreisjugendreferat.

## **§7 Begleitung aus der Verwaltung**

- (1) Dem Jugendkreisrat wird eine Begleitstelle aus dem Kreisjugendreferat zur Seite gestellt.
- (2) Die Fachkraft unterstützt in organisatorischen Fragen, bei der Sicherung der Weiterentwicklung und des Fortbestandes des Gremiums und koordiniert die Wahl- und Besetzungsverfahren in enger Zusammenarbeit mit dem Gremium.
- (3) Die Fachkraft für Jugendbeteiligung aus dem Kreisjugendreferat unterstützt den Jugendkreisrat als Geschäftsstelle.
- (4) Insbesondere gilt das für die Vorbereitung und Durchführung der Nachbesetzung des Gremiums, Mitarbeit in der Stabstelle und beratende Unterstützung des Koordinationsteams und Hilfe bei der Vorbereitung und Planung der Sitzungen je nach Bedarf und Absprache.
- (5) Die Geschäftsstelle unterstützt und berät die AGs, sowie das Referat für Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Geschäftsstelle steht den Jugendkreisräten, die eigene Themengruppen koordinieren, unterstützend und beratend zur Seite.
- (7) Die Geschäftsstelle berät und unterstützt bei der Finanzbuchhaltung.
- (8) Die Geschäftsstelle unterstützt bei der Kommunikation mit der Kreisverwaltung und bei offiziellen Anträgen und Stellungsnamen.
- (9) Die Geschäftsstelle unterstützt bei notwendigen Rahmenbedingungen, wie z.B. einer digitalen Vernetzungsplattform.
- (10) Die Begleitperson muss bei den formellen Sitzungen anwesend sein oder eine geeignete Vertretung sicherstellen.
- (11) Die Begleitperson hat die Aufgabe, den Jugendkreisrat bei der Realisierung seiner Ideen zu unterstützen und zu beraten. Wichtig hierbei ist eine beratende, keine bevormundende Rolle.
- (12) Die begleitende Person sollte bis drei Tage vor den Sitzungen die Tagesordnung bekommen. Sie kann den Jugendkreisrat nach Absprache bei der Erstellung der Sitzungsunterlagen unterstützen.
- (13) Die Begleitperson bereitet die Sitzungen auf Wunsch des Jugendkreisrats gemeinsam mit diesem vor. Sie kann über aktuelle Debatten und Entwicklungen im Kreis informieren und leitet Anfragen weiter.
- (14) Die Begleitperson dient als Vermittlungs- und Bindeglied zwischen Jugendkreisrat und Fachämtern der Verwaltung.
- (15) Die Begleitperson organisiert in Abstimmung mit dem Gremium besondere Sitzungen, wie Tagungswochenenden oder Ausflüge.
- (16) Sollte es zu Schwierigkeiten zwischen dem Jugendkreisrat und der Begleitperson kommen, kann der Jugendkreisrat bei der Referats- oder Amtsleitung ein Gespräch zu ersuchen und eine Konfliktregelung einleiten.



## **§ 1 Verweis auf Geschäftsordnung**

- (1) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Jugendkreisrates. Regelungen in der Geschäftsordnung können sich nicht über die Vereinbarung hinwegsetzen.
- (2) Die Vereinbarung kann nur mit Zustimmung des Kreistags geändert werden.
- (3) Der Jugendkreisrat kann selbständig über Änderung der Geschäftsordnung in einer ordentlichen Sitzung abstimmen. Der Kreistag wird über Änderungen der Geschäftsordnung in Kenntnis gesetzt.